

► Vereinsrecht

Mitgliederrecht wird verletzt: Beitrag muss trotzdem fließen

| Ein Vereinsmitglied kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht mit der Begründung verweigern, es sei in seinen Mitgliedsrechten verletzt worden. Das hat das OLG Brandenburg klargestellt. |

Im konkreten Fall wollte der Landesverband einer Gewerkschaft an den Bundesverband keine Beiträge mehr zahlen, weil ihm Strukturhilfen verweigert worden seien, auf die er einen Anspruch gehabt habe. Ein solches Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB lag für das OLG aber nicht vor. Zwar waren die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschrift insoweit erfüllt, als der Anspruch des Verbands und die vermeintlich verletzten Rechte des Mitglieds auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhten. Das Schuldverhältnis war aber so ausgestaltet, dass kein Zurückbehaltungsrecht bestand. Denn ein Verein kann seinen Vereinszweck nur dann erfüllen, wenn er über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt (auch und vor allem aus Mitgliedsbeiträgen). Die aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses geschuldeten Geldleistungen können nicht mit der Begründung verweigert werden, der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane hätten ihre Pflichten nicht erfüllt (OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. 3 U 151/17, Abruf-Nr. 211832).

Wichtig | Umgekehrt sieht es anders aus. Der Verein kann gegenüber einem Mitglied ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB haben, wenn dieser mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. So kann er dem Mitglied z. B. den Zugang zu Vereinseinrichtungen verweigern.

► Satzungsrecht

OVG hält Satzungsänderung für nicht genehmigungsfähig

| Eine Satzungsregelung, deren Inhalt sich nicht eindeutig ermitteln lässt, ist nicht genehmigungsfähig. Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit und Zahlung einer Vergütung schließen sich aus. So lautet der Tenor einer Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein. |

Im konkreten Fall war Folgendes geregelt: „Die Mitglieder des Vorstands verstehen ihr Amt als Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstands kann, soweit der Umfang der Geschäftstätigkeit es erfordert, eine angemessene Vergütung gezahlt werden“. Diese Regelung hält das OVG für nicht genehmigungsfähig. Denn der Inhalt lässt sich – auch durch Auslegung – nicht eindeutig ermitteln. Maßgeblich zur Auslegung des Begriffs „ehrenamtliche Tätigkeit“ ist hier das BGB, auf dessen Grundlage die streitige Regelung in der Satzung basiere. Danach kommen bei ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Auslagenersatz in Betracht. Diese Begriffe sind für die Richter kein Synonym für den Begriff „Vergütung“, weil es sich bei ihnen nicht um den Gegenwert einer Dienst- bzw. Arbeitsleistung handelt. Sollten Vorstandsmitglieder eine Vergütung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung durch Satzungsregelung in Verbindung mit einem Anstellungsvertrag erhalten, handelt es sich nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.03.2019, Az. 3 LB 1/17, Abruf-Nr. 211753).

Kein Zurückbehaltungsrecht des Landesverbands

Vergütung – nicht mit ehrenamtlicher Tätigkeit vereinbar